



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04

Der Kammertag hat in seiner 83. Sitzung vom 15.10.2004 beschlossen, dass in den verlaublichen Honorarleitlinien gem. § 33 Abs. 1 ZTKG anstelle des Begriffes „Honorarordnung“ jeweils die Bezeichnung „Honorarleitlinie“ tritt.

Inkrafttreten: 1.12.2004.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer

181. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 326/04

Der Kammertag hat in seiner 83. Sitzung vom 15.10.2004 folgende Änderungen des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen beschlossen:

§ 3 (4) Z. 1 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen lautet wie folgt:
„1. Das Recht auf die freie Vereinbarung der Honorare bleibt unberührt.“

Inkrafttreten: 1.12.2004.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer

182. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 327/04

Der Kammertag hat in seiner 83. Sitzung vom 15.10.2004 folgende Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen:

ARTIKEL I

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen (WE 2004), 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 176/04 in der Fassung des Beschlusses des Kammertags vom 18.6.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, 2. und 3. Satz, lautet:

„Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Pensions- und Sterbekassenfonds eines Geschäftsführers, die notwendigen organisatorischen Strukturen sind im Sekretariat der Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten, es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer. Die Auslagerung von Tätigkeitsbereichen an entsprechend qualifizierte Dienstleister ist möglich.“

2. § 6 Abs. 1, 1. Satz, lautet:

„Ziviltechniker unterliegen ab dem Tage der Eidesablegung oder, wenn zu diesem Zeitpunkt das Ruhen der Befugnis gemeldet wird, ab dem Zeitpunkt des Überganges von der ruhenden Befugnis zur aufrechten Befugnis (Anzeige an die Länderkammer) bis zum Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis der Beitragspflicht, sofern sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 in deren Anwendungsbereich nichts anderes ergibt.“

3. § 6 Abs. 1, 3. Satz, lautet:

„Ist die Befugnis auch nur in einem Teil eines Kalenderjahres aufrecht, sind die Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 und der jährliche Beitrag gemäß § 7 auf Basis der Gesamteinkünfte aus der Ziviltechnikertätigkeit in dem betreffenden Jahr zu ermitteln.“

4. § 6 Abs. 3, 1. Satz, lautet:

„Die Beitragsgrundlage wird aus den Einkünften aus der Tätigkeit als Ziviltechniker des jeweils vorletzten Jahres vor Steuer und vor Abzug der in diesem Jahr bezahlten Beiträge zum Pensionsfonds und Umlagen zum Sterbekassenfonds ermittelt; in die Beitragsgrundlage sind einzurechnen:“

5. In § 6 Abs. 3 ist nach der lit. d der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, sodann wird nachstehende lit. e eingefügt:

„e) im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sämtliche Einkünfte, die nach der genannten Verordnung bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften in die Beitragsgrundlage einzurechnen sind.“

6. § 6 Abs. 3, letzter Satz, lautet:

„Für Einkünfte von Berufsanwärtern werden lit. a, b, d und e sinngemäß angewendet.“

7. § 6 Abs. 4 lit. e, 1. Satz, lautet:

„Bei Anwendung von § 7 Abs. 4 ist für die Einkunftsarten gemäß § 6 Abs. 3 lit. a bis c und e eine gesonderte Erklärung über die Einkünfte erforderlich.“

8. Dem § 7 Abs. 4 lit. c wird nachstehender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Einkünfte gemäß § 6 Abs. 3 lit. e.“

9. § 7 Abs. 4 lit. d lautet:

„Sofern die Voraussetzungen gemäß lit. c vorliegen, kann die Beitragsgrundlage auch durch Übermittlung des Einkommensteuerbescheides bekannt gegeben werden, die im jeweiligen Steuerjahr entrichteten Beiträge zum Pensionsfonds und Umlagen zum Sterbekassenfonds sind dem Einkommen hinzuzurechnen.“

10. Dem § 8 wird nachstehender Abs. 8 angefügt:

„8) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis Abs. 7 auch Versicherungszeiten, die der Ziviltechniker in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

11. § 10 Abs. 9, 2. und 3. Satz, lauten:

„Prozentsatz der Erhöhung der 100%-Pension = [100% – 13,333 x (Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 in Prozent – Pensionsanpassung gemäß § 10 Abs. 6 in Prozent)] x Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 in Prozent. Der Prozentsatz der Erhöhung der 100% Pension darf jedoch den Prozentsatz der Steigerung gemäß § 6 Abs. 6 nicht übersteigen.“

12. Dem § 12 wird nachstehender Abs. 4 angefügt:

„4) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei Anwendung des § 11 Abs. 2 sowie des § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

13. Dem § 13 Abs. 3 wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Alterspension nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

14. In § 14 Abs. 1 ist nach dem letzten Unterabsatz ein Punkt zu setzen, sodann wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Tritt die Berufsunfähigkeit während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ein, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.“

15. Dem § 14 Abs. 3 werden nachstehende Unterabsätze angefügt:

„Bei Berechnung der Mindestbeitragszeit sind alle Zeiten der Teilnahme gemäß § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem

Amtlicher Teil

anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Mindestbeitragszeit nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

16. § 14 Abs. 5, 1. und 2. Satz, lauten:

„Eine Leistung wird nur erbracht, sobald die Befugnis nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ruht, erloschen ist oder aberkannt wurde. Die Höhe der Leistung entspricht der Alterspension (berechnet nach den bis dahin erworbenen Anwartschaften nach § 12 und § 13), wobei zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Leistung zu beachten sind (für die Berechnung der Höhe der Leistung ist als Zeitpunkt für das Entstehen des Leistungsanspruches gemäß § 12 Abs. 1 lit. a jenes Datum heranzuziehen, ab dem die Berufsunfähigkeitspension gebührt):“

17. Dem § 14 Abs. 5 lit. a wird nachstehender Unterabsatz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

18. § 14 Abs. 5 lit. b, letzter Unterabsatz, lautet:

„Der Anspruch auf Mindestleistung besteht nur dann, wenn für den jeweils relevanten Zeitraum durch die Verpflichtung, Beiträge zum Pensionsfonds zu leisten, auch die Verpflichtung zur Leistung von Risikobeiträgen besteht. Der Risikobeitrag ist ein im Geschäftsplan festgelegter Prozentsatz der Beiträge zum Pensionsfonds und im vollen Beitrag gemäß § 6 Abs. 6 sowie im Beitragssatz gemäß § 7 Abs. 1 enthalten und deckt ausschließlich das Risiko für den jeweiligen Beitragszeitraum, maximal jedoch für das Kalenderjahr (einjähriger Risikobeitrag)“

19. § 14 Abs. 5 lit. c entfällt der Klammerausdruck am Ende des Satzes.

20. § 19 Abs. 3 lautet:

„Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, werden diese – abweichend von den Grundsätzen der Berechnung der Sockelpension – dem persönlichen Pensionskonto zum Stichtag der Leistungsberechnung hinzugerechnet. Offene Beiträge zum Pensionsfonds, Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Umlagen zum Sterbekassenfonds etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf.“

21. § 24 Abs. 2, 1. Satz, lautet:

„Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, sind verpflichtet, Umlagen zum Sterbekassenfonds zu leisten, sofern sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 in deren Anwendungsbereich nichts anderes ergibt.“

22. § 24 Abs. 5, 1. Unterabsatz, lautet:

„Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Umlagenfaktor für die jeweilige Altersklasse (Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung gemäß ZTG).“

23. § 24 Abs. 5, letzter Unterabsatz, lautet:

„Maßgebend für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung gemäß ZTG.“

24. § 25 Abs. 1, 1. Unterabsatz, lautet:

„Bei Ziviltechnikern, die am Tag der erstmaligen Eidesablegung gemäß ZTG das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine Leistung aus dem Sterbekassenfonds nur nach einer Mindestbeitragsdauer gewährt, die so viele Jahre beträgt, wie der Ziviltechniker älter als 45 Jahre ist, höchstens aber fünf Jahre.“

25. Dem § 25 Abs. 1 wird nachstehender 2. Unterabsatz angefügt:

„Der Anspruch auf Sterbegeld besteht nur dann, wenn für den Monat, in den das Ableben fällt, die Verpflichtung besteht, Umlagen zum Sterbekassenfonds zu leisten oder diese Umlagen gemäß § 24 Abs. 4 geleistet wurden.“

26. Dem § 25 Abs. 1 wird nachstehender letzter Unterabsatz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 sind Versicherungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, bei Berechnung der Mindestbeitragsdauer nach Maßgabe der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“

27. § 25 Abs. 2, 1. Satz lautet:

„In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch bei Nichterfüllung der Mindestbeitragsdauer sowie bei nicht rechtzeitiger

Entrichtung von Umlagen gem. § 24 Abs. 4 die Begräbniskosten ganz oder teilweise übernommen oder die Leistung aus dem Sterbekassenfonds voll oder teilweise ausbezahlt werden.“

28. Der bisherige Satz in § 26 erhält die Absatzbezeichnung 1).

29. Dem § 26 wird nachstehender Abs. 2 angefügt:

„2) § 3 Abs. 1, 2. und 3. Satz, § 6 Abs. 1, 3. Satz, § 6 Abs. 3, 1. Satz, § 7 Abs. 4 lit. d, § 10 Abs. 9, 2. Satz, § 14 Abs. 1, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 3, 2. Unterabsatz, § 14 Abs. 5, 1. und 2. Satz, § 14 Abs. 5 lit. b, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 5 lit. c, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 5, 1. und letzter Unterabsatz, § 25 Abs. 1, 1. und 2. Unterabsatz, sowie die Druckfehlerberichtigung in § 3 Abs. 2, 2. Satz, § 4 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 1, letzter Satz, und § 12 Abs. 3 treten mit 1.12.2004 in Kraft.“

30. Dem § 26 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

„3) § 6 Abs. 1, 1. Satz, § 6 Abs. 3 lit. e, § 6 Abs. 3, letzter Satz, § 6 Abs. 4 lit. e, 1. Satz, § 7 Abs. 4, lit. c, letzter Satz, § 8 Abs. 8, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 3, letzter Unterabsatz, § 14 Abs. 5 lit. a, letzter Unterabsatz, § 24 Abs. 2, 1. Satz, sowie § 25 Abs. 1, letzter Unterabsatz, treten an jenem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 für die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten unmittelbar anwendbar wird.“

31. Druckfehlerberichtigungen erfolgen in § 3 Abs. 2, 2. Satz („Pensionskonto“ statt „Pensionskonto“), § 4 Abs. 1 lit. a („Pensionsfonds“ statt „Pensionsfonds“), § 6 Abs. 6 („Beitragsgrundlage“ statt „Beitragsgrundlage“), § 10 Abs. 1, letzter Satz (Streichen des zweiten Punktes am Satzende) und § 12 Abs. 3 („und“ statt „u-nd“).

ARTIKEL II

Diese Novelle tritt mit **1.12.2004 in Kraft**.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer